

ZUMUTBARE BELASTUNG BEI KRANKHEITSKOSTEN

Krankheitskosten einschließlich Zuzahlungen sind allgemeine außergewöhnliche Belastungen nach § 33 Abs. 1 EStG. Aufgrund der zumutbaren Belastung muss der Steuerpflichtige einen Teil der Aufwendungen steuerrechtlich selbst tragen (§ 33 Abs. 3 EStG).

Nach Auffassung des BFH¹ ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, bei den Krankheitskosten auf den Ansatz der zumutbaren Belastung zu verzichten. Zum einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimum gehören zwar grundsätzlich auch die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die Kranken- und Pflegeversorgung. Hierbei ist für die Bemessung des existenznotwendigen Aufwands auf das sozialhilferechtlich gewährleistete Leistungsniveau abzustellen.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BFH, Urteile v. 2.9.2015 VI R 32/13 und VI R 33/13, juris.